

Richtlinie über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 30.06.2021 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“ werden um die Förderung von Sanierungsinvestitionen erweitert und treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Stadt Mainz gewährt auf Antrag nach Maßgaben des Haushaltsplans und des Kindertagesstättenbedarfsplans Zuschüsse zu den Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten von Kindertagesstätten, wenn damit zusätzliche Betreuungsplätze, Räumlichkeiten für ein zusätzliches oder bedarfsgerechtes, rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot für Mainzer Kinder im Alter bis zum Schuleintritt geschaffen bzw. erhalten werden.

Die Vorschriften des § 93 Abs. 3 GemO sind dabei zu beachten.

Voraussetzung der Förderung ist die Bestätigung des Bedarfs nach dem aktuell gültigen Kindertagesstättenbedarfsplan.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen, um eine durchgängige Betreuungszeit von mindestens sieben Stunden am Stück anbieten zu können.

Ferner gewährt die Stadt Mainz Zuschüsse für Sanierungsinvestitionen zur dauerhaften Sicherung von bestehenden rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplätzen für Mainzer Kinder.

Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik und der Verpflegungsqualität in bestehenden Kindertageseinrichtungen sind ebenso förderfähig.

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen im Jugendamtsbezirk Mainz, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

Bei allen Maßnahmen sind die Standards für städtische Kindertagesstätten einzuhalten.

Die jeweiligen städtischen Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Priorisierung durch das Jugendamt nach der folgenden Maßgabe gewährt:

1. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:

a) Für Mainzer Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sowie Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden:

- Schaffung von bedarfsgerechten und rechtsanspruchserfüllenden U2-Plätzen je Platz bis zu 70.000 €
- Schaffung von mindestens 10 bedarfsgerechten und rechtsanspruchserfüllenden Ü2-Plätzen je Platz bis zu 50.000 €

b) Im Falle der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte wird pro Kindertagesstätte für die Einrichtung einer Küche, Vorratsraum, Mehrzweckraum etc. zusätzlich zu den unter Punkt 1a) genannten Fördermöglichkeiten ein Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 150.000 € gewährt.

Vorrangig ist ein Investitionskostenzuschussantrag beim Land Rheinland-Pfalz zu stellen. Die vom Land bewilligten Förderleistungen werden von dem städtischen Zuschuss abgezogen.

2. Für die Sanierungsinvestition zur dauerhaften Sicherung von bestehenden, rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplätzen für Mainzer Kinder in Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz:

- Das Gebäude der Kindertagesstätte ist sanierungsbedürftig und die in der unbefristet erteilten Betriebserlaubnis ausgewiesenen Betreuungsplätze sind gefährdet. Ein Betreuungsplatz ist dann gefährdet, wenn der Platz ohne die Sanierungsmaßnahme nicht mehr in der unbefristet erteilten Betriebserlaubnis aufgeführt werden würde. Die Notwendigkeit der Sanierung ist vom Antragsteller durch eine Stellungnahme nachzuweisen.
- Die Sanierungsmaßnahme muss geeignet und erforderlich sein, die vorhandenen, rechtsanspruchserfüllenden Plätze der aktuell gültigen Betriebserlaubnis dauerhaft für die Zeit der Zweckbindung zu sichern.
- Der Antragsteller ist finanziell nicht in der Lage, die Kindertagesstätte den gestellten Anforderungen anzupassen. Hierzu ist die Vorlage eines Gewinn- und Verlust-Nachweises erforderlich.

Der Sanierungszuschuss wird wie folgt gewährt:

- Für bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende U2-Plätze mit maximal 70.000€ pro Betreuungsplatz,
- Für bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Ü2-Plätze mit maximal 50.000€ pro Betreuungsplatz

3. Sonstige Maßnahmen:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen können mit bis zu 20.000 € je Raum gefördert werden.

b) Die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen (auch Ess- und Schlafplätze), die für die gesetzlich geforderte Mittagsverpflegung zwingend erforderlich sind, werden während des Zeitraums der Zweckbindung einmalig in Höhe von bis zu 10.000,- € gefördert.

c) Für Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegungsqualität werden mit einem Betrag von bis zu 50.000€ gefördert.

Für alle Zuschussarten gilt:

Der Antragsteller hat sich in angemessener Form mit mindestens 5 % an der Maßnahme zu beteiligen, diese Beteiligung kann durch geeignete Eigenleistung (z.B. Anstrich, Tapezieren) erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden.

Der Antrag auf einen Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen folgende prüfungsfähige Unterlagen beigelegt sein:

- Beschreibung der Maßnahme, unterschieden nach Neu-, Um- oder Erweiterungsbau, Umwandlung, Sanierungsinvestition oder sonstige Maßnahme nach Maßgabe dieser Vorschrift (einschl. Planunterlagen).
- geplanter Maßnahmenbeginn und -abschluss.
- Gesamtkosten der Maßnahme und Finanzierungsplan
- Kostenberechnung nach DIN 276 (nach Kostengruppen 100 bis 700) bei baulichen Maßnahmen.

Die zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Der Beginn soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Zuschusses liegen und ist der Stadt Mainz anzuzeigen.

Die Stadt kann vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuschusshöhe verlangen. Darüber hinaus kann der Zuschuss abschlagsweise ausgezahlt werden. Die Vorschriften der §§ 23 und 44 LHO, sowie die Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (AnBes-P) finden Anwendung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Im Übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Mainz über die Beantragung und Verwendung von Zuschüssen. (DA-HKR – Zuwendungen).

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuwendungszweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, 20 Jahre zu erfüllen. Andernfalls ist der Zuschuss zeitanteilig je vollem Monat an die Stadt Mainz zurück zu zahlen.

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 30.06.2021 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz treten mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen: Maßnahmen, die nach einer dieser Richtlinie vorhergehenden Richtlinien bewilligt, begonnen aber noch nicht abgeschlossen sind, können auf Antrag auch nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gefördert werden. Es wird eine Günstigkeitsprüfung zugunsten des Antragstellers vorgenommen. Für Maßnahmen, die nach dem 01.06.2023 beim Jugendamt angemeldet wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie förderungsfähig sind, wird pauschal ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt

